



Satzung über die Bestimmung verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Blumberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, S. 581) in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14.02.2007 (GBl., S.135), beide Rechtsgrundlagen in der heute gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Blumberg in der Sitzung vom 22.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen jährlich wiederkehrend an höchstens zwei Sonn- und Feiertagen in Blumberg geöffnet sein.

- (1) Aus Anlass des Ostermarktes am 24. März 2024 dürfen die Verkaufsstellen sonntags geöffnet sein.
- (2) Aus Anlass des Street-Art-Festivals vom 13. - 14. Juli 2024 dürfen die Verkaufsstellen sonntags geöffnet sein.
- (3) Weitere verkaufsoffene Sonntage finden nicht statt.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Ladenöffnungszeit wird von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr festgesetzt.

§ 3 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer in Verkaufsstellen bei der Beschäftigung an Sonntagen nach § 12 LadÖG ist zu beachten.

§ 4 Besondere Warengruppen

Die Regelung über den verkaufsoffenen Sonntagsverkauf besonderer Warengruppen nach § 9 LadÖG bleiben unberührt.



§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blumberg, den 29.02.2024

Markus Keller
Bürgermeister

Hinweis Heilungsregelung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wurde in vollem Wortlaut durch Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Blumberg (www.stadt-blumberg.de) am 29.02.2024 bekannt gemacht. Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Satzung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

Blumberg, den 29.02.2024

Markus Keller
Bürgermeister